

Satzung

des Vereins

LEADER Halle e. V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen LEADER Halle e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister Amtsgericht Stendal eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung einer lokalen Entwicklungsstrategie und die Unterstützung von Maßnahmen und Einrichtungen zu ihrer Umsetzung. Über deren Eignung entscheidet das Gremium der „Leader-Jury“ i.S. des § 8 dieser Satzung. Er ist dabei gleichzeitig Lokale Aktionsgruppe, um regionale Besonderheiten auch in einem gegebenenfalls nur städtisch geprägten Gebiet als Chance für ein eigenständiges Profil für lebenswerte und zukunftssträchtige Perspektiven und neue Formen von städtisch-ländlicher Zusammenarbeit und sektorenübergreifender Partnerschaft gemeinsam zu entwickeln.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Unterstützung der Förderung von Projekten, Maßnahmen und Einrichtungen in den nachfolgenden Arbeitsfeldern verwirklicht:

- a. Unterstützung und Begleitung der lokalen Akteurinnen und Akteure bei der Entwicklung und Durchführung von Vorhaben,
- b. Ausarbeitung eines transparenten Auswahlverfahrens, das Interessenkonflikte vermeidet und gleichzeitig gewährleistet, dass keine Interessengruppe mehr als 49 % (in Worten: Neunundvierzig von Hundert) der Stimmenanteile auf sich vereinigt,
- c. Anwendung der Kriterien aus der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für die Auswahl von Projekten,

- d. Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen und Projekten,
 - e. Entgegennahme von Projektvorschlägen und deren Bewertung entsprechend der Kriterien der Lokalen Entwicklungsgruppe (LES) sowie die Festlegung der Projektförderhöhe,
 - f. Auswahl der vorliegenden Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel,
 - g. Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen von Einwohnerinnen und Einwohnern in Halle (Saale) bei der Entwicklung der Stadt und der Region und bei der Umsetzung von Fördermaßnahmen der Europäischen Union mit Bezug zur Lokalen Entwicklungsstrategie (LES). Der Verein verpflichtet sich zu einem besseren Verständnis des europäischen Gedankens in der Öffentlichkeit im Kontext weltweiter Herausforderungen beizutragen. Grundklagen der Vereinstätigkeit sind die Wahrung der Menschenrechte und der Abbau von Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Herkunft, Kultur, Glauben und/oder Behinderung.
- (3) Zur Erreichung des Vereinszwecks strebt der Verein die Zusammenarbeit mit möglichst vielen öffentlichen und privaten, kirchlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Verbänden an.
- (4) Der Verein ist überparteilich tätig und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft muss in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet,
- a. durch die Austrittserklärung eines Mitglieds in Textform mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres oder,
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss des Vorstands des Vereins. Vor dem Vorstandsbeschluss erhält das Mitglied Gelegenheit, sich im Rahmen einer Anhörung zu den erhobenen Vorwürfen und zu der drohenden Folge zu äußern. Der Beschluss über das Ende der Mitgliedschaft wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, oder
 - c. durch Tod, Auflösung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse des Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Dazu ist ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung zu fassen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. das Gremium zur Bewertung von Förderanträgen („Leader-Jury“).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sonstige Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, einzuberufen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Für den Nachweis der Fristwahrung genügt der Nachweis über die fristgerechte Absendung spätestens drei Werktage vor Fristablauf. Die Einladung kann per Brief oder E-Mail an die jeweils zuletzt von den Mitgliedern mitgeteilte Anschrift erfolgen.
- (2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Zusammenkunft stattfinden. Die Einberufung einer virtuellen Zusammenkunft erfolgt per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitglieds in postalischer Form. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die nach Absatz 1 fristgemäße Absendung der E-Mail, respektive des erwünschten Briefes. Das Passwort zur Teilnahme an virtuellen Zusammenkünften wird mit gesonderter E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, frühestens drei Stunden vor dem terminierten Versammlungsbeginn bekanntgegeben. Es gilt jeweils ausschließlich für die einberufene Versammlung. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse oder wurde dem Mitglied die Einladung wunschgemäß postalisch mittels Briefes zugestellt, erhält es das Passwort postalisch an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes mit dem Passwort zwei Tage vor der einberufenen Versammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Passwort keinem anderen Dritten und keiner anderen Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, solange der Vorstand die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern leitet. Das gilt nicht für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter oder eine Bevollmächtigte darf nur das Stimmrecht für ein weiteres Vereinsmitglied ausüben.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin i.S. des § 7 dieser Satzung und einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen zu enthalten. Das Protokoll ist genehmigt, soweit und sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zusendung Widerspruch eingelegt wird. Zum Widerspruch berechtigt ist jeder und jede, der oder die bei der Mitgliederversammlung anwesend war.
- (6) Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung im vollen Wortlaut angekündigt werden. Sie bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks i.S. des § 2 dieser Satzung.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist jede nach vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigt dann drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (2) Ein Vorstandsmitglied muss gleichzeitig Vertretungsberechtigte oder Vertretungsberechtigter eines Vereinsmitglieds sein.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und leitet sie.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist möglich. Der

Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder berufen. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss eine Nachwahl des gesamten Vorstandes durch eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung erfolgen.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller durch die Satzung gestellten Aufgaben, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ i.S. des § 5 dieser Satzung obliegt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder digital gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder gehört worden sind und kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand.
- (6) Sitzungen des Vorstandes können in Präsenz oder als digitales Format stattfinden. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8

Gremium zur Bewertung von Förderanträgen („Leader-Jury“)

- (1) Zur Bewertung von Förderanträgen wird ein Gremium gebildet. Dieses trägt in der öffentlichen Kommunikation den Titel „Leader-Jury“.
- (2) Die Leader-Jury besteht aus sieben Sitzen. Die Sitze werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte durch Mitglieder des Vereins für die Laufzeit der jeweiligen EU-Förderperiode unter Berücksichtigung der Übergangsphasen vergeben. Dasjenige Vereinsmitglied, zu dessen Gunsten die Mitgliederversammlung einen Sitz in der Leader-Jury beschlossen hat, bestimmt für diesen Zeitraum den entsandten Vertreter oder die entsandte Vertreterin. Persönliche Vertreter und Vertreterinnen können von diesen dabei nachnominiert werden, wenn der bisherige Vertreter oder die bisherige Vertreterin nicht mehr für das Amt zur Verfügung steht. Jeder Vertreter und jede Vertreterin hat einen oder eine persönlichen oder persönliche Stellvertreter oder Stellvertreterin, der oder die bei Bedarf gleichfalls nachnominiert wird. Ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin ist nur im Vertretungsfalle stimmberechtigt.
- (3) Sollte eine gewählte Mitgliedsorganisation mit ihrem persönlichen Vertreter oder ihrer persönlichen Vertreterin oder deren Stellvertretung an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gremiums nicht teilnehmen, erfolgt die Neubesetzung durch die Wahl einer anderen Mitgliedsorganisation in der darauffolgenden Mitgliederversammlung.
- (4) Die kreisfreie Stadt Halle (Saale) besetzt als geborenes Mitglied innerhalb der Leader Jury einen festen Sitz. Sie kann nicht zusätzlich für einen weiteren der verbliebenen sechs Sitze der Leader-Jury als Mitgliedsorganisation kandidieren. Der Vertreter oder die Vertreterin der Stadt Halle (Saale) kann von der Stadt Halle (Saale) jederzeit neu berufen werden.

- (5) Die Leader-Jury wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Sprechers oder der Sprecherin zur Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Einladung, Durchführung und Protokollierung der jeweiligen Sitzung. Der Sprecher oder die Sprecherin benennt zu Beginn einer jeden Sitzung zur Protokollierung einen Protokollführer oder eine Protokollführerin
- (6) Jedes Mitglied der Leader-Jury hat eine Stimme. Entscheidungen ergehen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung zählt als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Sitzungen der Leader-Jury können in Präsenz oder als digitales Format stattfinden. Die Einladung erfolgt per Brief oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von drei Wochen. Über Verlauf und Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll vom Protokollführer oder der Protokollführerin erstellt. Das Protokoll der Sitzung der Leader-Jury wird dem Vorstand des Vereins zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Leader-Jury kann mit einfacher Mehrheit beratende Mitglieder auf Zeit oder für besondere Aufgaben bestimmen und wieder von ihren Aufgaben entbinden. Beratende Leader-Jury-Mitglieder haben in der Leader-Jury kein Stimmrecht.

§ 9 Ratifikation

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am _____ beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.